

Der letzte Versuch mit Wolle 1683-1685

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **73 (1996)**

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

IX. Der letzte Versuch mit Wolle 1683–1685

Meister Christian Welliard hatte Baillys Tuchmanufaktur kennen und schätzen gelernt. Er sah die vorhandenen Wirtschaftsmöglichkeiten und wollte sie selber nutzen. Er fühlte sich dem Geschäft aber allein nicht gewachsen. Deshalb schlug er, vereint mit den Meistern Jakob Rämly und Hans Ulrich Kolly – alle drei gehörten der Zunft der Wollenweber an –, dem Rat am 6. Mai 1683 die gemeinsame Übernahme der Wollmanufaktur vor. Eine Kommission hatte das Projekt abzuklären¹¹⁰. Nach der auf den 3. Juni anbefohlenen Anhörung und auf den wohlwollenden Bericht hin gab der Rat am 15. Juni nicht nur die Erlaubnis, sondern gewährte Förderungshilfen. Die Tuchmacher erhielten die kurz zuvor erbaute Manufaktur zur zinslosen Nutzung während dreier Jahre. Die Stube, Küche und ein Zimmer sollten ihnen «mit mindern Kosten» hergerichtet werden. Die noch in Staatsbesitz vorhandene Wolle wurde ihnen zu einem «gar lidenlichen Preyss» zur Verarbeitung abgegeben. Alles war zu inventarisieren und von den Ausgaben und Einnahmen eine genaue Rechnung zu führen, auf daß die Manufaktur auch dem Staat Nutzen bringe. Der Rat garantierte dazu die Abnahme des Tuchs, das als Schützengabe benötigt wurde. Daneben sollte ein größerer Tuchvorrat für die Abdeckung weiterer Bedürfnisse produziert werden¹¹¹.

Es muß schon bald Schwierigkeiten gegeben haben. Am 17. August 1684 wurden Rämly, Welliard und die Delegierten der Zunft der Tuchbereiter¹¹² zur Abklärung an den 60er des Platzquartiers Pankraz Python und die beiden alt-Venner P. Gottrau und H. P. Castella gewiesen. Es scheint, daß die Unternehmer nur grobes, schweres Wolltuch herstellen wollten, während die Mode

¹¹⁰ Es handelte sich dabei um Statthalter und alt-Seckelmeister Franz Peter Vonderweid, Seckelmeister Johann Castella, alt-Burg-Venner Peter Gottrau, Burg-Venner Hans Peter Castella und den Staatsschreiber. Sie waren alle finanz-, quartier- und fachkundig.

¹¹¹ StAF, RM 234, S. 245, 247, 318–319. – Konkretere Angaben fehlen.

¹¹² Angaben zur Haltung der Zunft liegen nicht vor. Das Zunftsprotokoll beginnt erst 1691. StAF, Corporations 1.1.

leichtere Mischgewebe bevorzugte. Letzteres wurde von den hugenottischen Refugianten in der Eidgenossenschaft zu günstigen Preisen hergestellt und konnte in Zurzach oder Lyon auch von den Freiburger Kaufleuten gekauft und mit größerem Gewinn vertrieben werden.

Dem Rat wurden keine weiteren Gesuche gestellt, was für einen erfreulichen Geschäftsgang sprechen würde. Allein, es finden sich in den folgenden Jahren auch keine Spuren von Zinszahlungen für die Manufaktur in den Seckelmeister- und Gutrechnungen oder Hinweise für Tuchlieferungen in den Tuchrodeln... Das Unternehmen Welliard, Rämy und Kolly muß wohl 1685 beendet gewesen sein¹¹³.

Das Freiburger Textilgewerbe war, wie der nächste staatlich subventionierte Versuch 1705-1710, doch diesmal mit der Seidenweberei, zeigt, unter den bestehenden Formen wirklich nicht mehr lebens- und in größerem Rahmen überlebensfähig¹¹⁴. Die Versuche, im Textilbereich umfangreichere Arbeitsplätze zu schaffen, waren gescheitert und scheiterten weiterhin, obwohl im 18. Jahrhundert Diversifikationen bis hin zum Versuch mit Seidenraupen und Maulbeerbäumen unternommen wurden¹¹⁵.

¹¹³ Die Zunft der Wollenweber scheint nach den fehlenden Eintragungen im Zunftprotokoll trotz der Übernahme durch Rämy, seit 1683 ihr Reismeister, an der Manufaktur nicht interessiert gewesen zu sein. Man hätte wohl seinen Einfluß erwarten können.

¹¹⁴ StAF, RM 235, S. 294. – BODMER (wie Anm. 58), S. 14. – Auch der Versuch von Kaufmann Hans Ulrich Kolly mit der Errichtung einer Manufaktur von mit Seide und Goldfäden bestickten Seidenstoffen 1705 schlug fehl. Die Regierung gewährte zwar einen Vorschuß von 600 Pfund, stiftete die ersten vier Webstühle und überließ 1707 das Fabrikationsmonopol für 15 Jahre. 1708 plante Kolly 200 Webstühle aufzustellen. Der Export nach Frankreich wurde aber durch dessen Protektionismus unterbunden. Kolly gab 1710 auf. Das Fabrikreglement ist leider weder in der ersten, noch in der revidierten Fassung vorhanden. StAF, RM 256, S. 389, 392; 258, S. 113, 158; 259, S. 48, 119; 260, S. 64, 157; 261, S. 88; 272, S. 267. – StAF, SR 501, S. 54.

¹¹⁵ Trotz der Unterstützung der Seiden-, Baumwoll-, Leinwand- und Strumpfwebereien, der Indiennedruckerei und der Seidenraupenzucht, der Bildung der Müßiggangkammer 1732, der Standes-Ökonomiekammer 1746 und der St. Martinsbruderschaft 1747 konnten Arbeitslosigkeit, Müßiggang, Armut und Bettel nicht wirksam bekämpft werden. Den Verhältnissen des 18. Jahrhunderts soll eine eigene Untersuchung gewidmet werden.

Der letzte diesbezügliche Vorstoß im 18. Jahrhundert ist der Vorschlag von Anwalt Pierre Gendre, Unterstatthalter und Stadtrat von Freiburg, von 1799. Der zentrale Einkauf der Grundstoffe, die fachmännische Schulung der Arbeitskräfte, die kontrollierte Werkstatt- und Heimarbeit, der Verkauf der Textilien nach der Marktlage, die Unterstützung der Arbeiter und Arbeiterinnen durch Lebensmittel und die arbeitsgerechten Löhne sollten den Erfolg des Unternehmens sichern. Der Finanzmangel verunmöglichte aber auch dieses Projekt¹¹⁶.

Mit oder ohne Arbeitsbeschaffungsprogramm, das Problem der fremden und einheimischen Armen und Bettler blieb bestehen. Der Ausdruck «Müßiggang» in den Ratsprotokollen und Weisungen dazu ging zwar verloren, einzig die Mandate zur Abschaffung der Bettler folgten weiterhin in einer schönen Reihe¹¹⁷, die noch häufiger von Aufrufen zur fast jährlichen Bettlerjagd unterbrochen wurde¹¹⁸. Die wiederholten Verbote und Repressionsmaßnahmen beweisen den Umfang des sozialen Mißstands und die Ohnmacht des Staates diesem gegenüber.

¹¹⁶ Pierre GENDRE, *Réflexions sur les moyens d'introduire l'industrie dans la ville de Fribourg, d'en bannir la mendicité, de procurer à la classe pauvre ceux de se relever, & à la moyennée la faculté d'exercer son industrie, par une application économique des quêtes usitées & des revenus des bourses de charité*, (Freiburg, 1799). Stadtarchiv Freiburg, Protokoll des Stadtrates 1 (1799–1800), S. 105–106. – Gendres Wirtschaftstätigkeit (Gerberei, Tabak, Zucker, Kaffee) kann nach der z.Z. bekannten Quellenlage nicht näher aufgezeigt werden, sind doch entsprechende Unterlagen nach freundlicher und hier herzlich verdankter Auskunft von Anwalt Henri Gendre, Freiburg, und François Gendre, Villarsel-sur-Marly, im Familienarchiv nicht mehr vorhanden.

¹¹⁷ StAF, Mandatenbuch 6, vom 28. Juni 1684, f. 3r–3v; vom 15. Dezember 1699, f. 52r–52v; vom 4. Januar 1700, f. 52v–53r; vom 29. Dezember 1700, f. 56v; vom 11. April 1701, f. 58r; vom 19. September 1798, f. 127v; vom 24. November 1711, f. 159r–159v; vom 7. Mai 1712, f. 166v–168r; vom 14. August 1719, f. 283v–284r usw.

¹¹⁸ StAF, Mandatenbuch 6, vom 29. April 1692, f. 18r–18v; vom 6. August 1696, f. 30v–31r; vom 29. November 1701, f. 64v–65r; vom 1. März 1702, f. 68r–68v; vom 30. März 1703, f. 76r–76v; vom 1. August 1706, f. 98v–99r; vom 3. August 1708, f. 128r–128v; vom 12. Juni 1709, f. 138v–139v; vom 19. Juli 1710, f. 141v–142r und f. 146r–146v; vom 2. Januar 1713, f. 181v–183r; vom 28. April 1713, f. 189r–189v; vom 7. Juni 1713, f. 202v–203r; vom 19. Oktober 1714, f. 220r–221v; vom 20. August 1717, f. 259v–259v und 260v–261r; vom 27. Juli 1718, f. 268v–269v; vom 4. Mai 1719, f. 282r–283r usw.